



Stadtverwaltung Flöha
Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde
Augustusburger Straße 90

09557 Flöha

ANTRAG **auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO** **zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte** (Anlage 3)

Antragsteller:

Vor- und Nachname		Straße, Nr.	
Plz, Ort	Tel.: (freiwillig)		Geburtsdatum

Hinweise zum Datenschutz:

1. Auf Grundlage von § 11 Abs. 4 Nr. 8 des Sächsischen Datenschutzgesetzes wird die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung des Antrages die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß von Behinderungen, die das Gehvermögen einschränken, beim Amt für Familie und Soziales einholen.
2. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Fall in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist das Amt für Familie und Soziales berechtigt, der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung des Antrages die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß von Behinderungen, die das Gehvermögen einschränken, zu erteilen, es sei denn, der Antragsteller widerspricht dieser Datenübermittlung.

Ich bin Schwerbehinderte(r) und beantrage aufgrund der Schwere meines Leidens eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen, "aG") oder Blindheit (Merkzeichen „ BI") liegen bei mir nicht vor.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

Anlage
Ablichtung Schwerbehindertenausweis

Erläuterung

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Betroffener Personenkreis im Freistaat Sachsen:

Bisher gab es Sonderparkberechtigungen für Schwerbehinderte nur, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“ (**außergewöhnlich gehbehindert**) eingetragen war.

Die Sächsische Staatsregierung hat eine Regelung für Menschen erlassen, die zwar sehr stark, aber nicht außergewöhnlich (im Sinne des Schwerbehindertenrechts) gehbehindert sind. Danach können auch diesen Personen bestimmte Parkerleichterungen gewährt werden. Zu *diesen gehören*:

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie den Merkzeichen „**G**“ (erheblich gehbehindert) und "**B**" (Notwendigkeit ständiger Begleitung).
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, die gleichzeitig eine Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge einer Funktionsstörung des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen „G“ aufweisen.
3. Personen, die vorübergehend außergewöhnlich gehbehindert sind - zum Beispiel im Zusammenhang mit schweren Operationen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind gegenüber den Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (blauer Parkausweis) jedoch inhaltlich, örtlich und zeitlich eingeschränkt.